

# Mitgliederversammlung

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gem. Satzung § 3 Absatz 1.1 das **oberste** Vereinsorgan. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist einmal im Jahr durch den Aufsichtsrat anzuberaumen und bis spätestens Ende September des neuen Spieljahres durchzuführen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums, des Aufsichts-, des Ehren- und des Jugendrats
- die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- die Bestätigung der Beitrags- und Ehrenordnung, Festsetzung etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder
- Entscheidungen über die eingereichten Anträge; über jede Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** bzw. eine Briefentscheidung ist unverzüglich dann festzulegen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache stellen.